



Satzung der Universität Ulm über die Verwendung von Qualitätssicherungsmittel an der Universität Ulm vom 27.07.2012

Auf Grund von § 19 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. Nr. 1 S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz-VerfStudG) vom 10. Juli 2012, (GBl. Nr. 11, S 457 ff), hat der Senat der Universität Ulm am 19. Juli 2012 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Verwendungszweck
- § 2 Transparenzgebot
- § 3 Verfahrensgrundsätze
- § 4 Vorschlagsrecht
- § 5 Mittelzuweisung
- § 6 Maßnahmengrundsätze
- § 7 Evaluation
- § 8 Verfahrensordnung
- § 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Vorbemerkungen

Zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre erhält die Universität Ulm vom Land gemäß des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation der Studiengebühren und zur Änderung anderer Gesetze (Studiengebührenabschaffungsgesetz – StudGebAbschG) nach Maßgabe von Artikel 3 § 1 des Gesetzes zur Sicherung der Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssicherungsgesetz) pro Studierenden Qualitätssicherungsmittel in einem grundständigen Studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang in Höhe von 280 € pro Semester.

Das an der Universität Ulm bewährte Modell zur Verteilung der Studiengebühren wird trotz Inkrafttreten des StudGebAbschG weitgehend beibehalten, wobei das Qualitätssicherungsgesetz und das über die Verteilung der Qualitätssicherungsmittel herzustellende Einvernehmen mit den Studierenden in der Satzung berücksichtigt werden.

Das Gremium „Arbeitskreis Studiengebühren“ enthält den Namen „Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel“.

Zur Beschleunigung des Verfahrens und zur Konkretisierung der §§ 1, 2 sowie 3 Qualitätssicherungsgesetz wird der Senat die nachfolgende Satzung über die Verwendung von Qualitätssicherungsmittel, in denen u.a. zu Vorschlägen für die Verwendung von Qualitätssicherungsmittel Vorgaben, insbesondere hinsichtlich der Form, dem Mindestinhalt und der für die Entgegennahme zuständigen Stelle gemacht werden mit der Zustimmung der anwesenden studentischen Mitglieder beschließen.

§ 1 Verwendungszweck

- (1) Die Universität Ulm setzt die vereinnahmten Qualitätssicherungsmittel zweckgebunden für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Studium und Lehre ein.
- (2) Die Mittel werden dazu verwandt, die Lehrqualität in den grundständigen Studiengängen und in den konsekutiven Masterstudiengängen sowie die Studienbedingungen mit fakultätsübergreifenden zentralen und fakultätsbezogenen dezentralen Maßnahmen zu gewährleisten und zu verbessern.
- (3) Maßnahmen, die nicht diesem Zweck dienen, dürfen nicht aus Qualitätssicherungsmittel finanziert werden.

§ 2 Transparenzgebot

Die Universität Ulm macht die Verwendung der von ihr vereinnahmten Qualitätssicherungsmittel einmal pro Semester in Form eines Berichts spätestens am Ende der Vorlesungszeit des Semesters universitätsöffentlich transparent.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Für die fakultätsübergreifenden zentralen Maßnahmen erarbeitet der „Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel“ - im folgenden Arbeitskreis- aufgrund von Vorschlägen aus der Universität einen Maßnahmenkatalog. Auf der Basis dieses Katalogs verabschiedet der Arbeitskreis Vorschläge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und legt diese dem Präsidium zur Entscheidung vor, sofern die Vorschläge einvernehmlich im Sinne von Abs. 2 Satz 9 ergangen sind. Ein einvernehmliches Votum des Arbeitskreises darf das Präsidium nur ablehnen, wenn ein triftiger haushaltsrechtlicher Grund vorliegt.
- (2) Der Arbeitskreis besteht aus dem Vizepräsidenten für Lehre als Vorsitzenden, je einem hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglied aus den Fakultäten gemäß § 2 GO sowie vier studentischen Mitgliedern. Die studentischen Mitglieder werden von der Verfassten Studierendenschaft benannt und sollen möglichst das Fächerspektrum der Universität vertreten. Die hauptberuflich beschäftigten Mitglieder werden vom jeweiligen Dekan be-

nannt. Der Kanzler und jeweils ein Vertreter des Dezernats II und IV gehören dem Arbeitskreis beratend an. Für die hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglieder und für die Studierenden werden Stellvertreter benannt. Die stellvertretenden studentischen Mitglieder sind berechtigt, sich gegenseitig zu vertreten (Vertreter-Pool). Abgestimmt wird mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind die vier hauptberuflich an der Universität Ulm beschäftigten Mitglieder aus den Fakultäten und die vier studentischen Mitglieder. Das Einvernehmen im Sinne von § 3 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für den Vorschlag ausspricht und diese Mehrheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Arbeitskreises insgesamt inhaltlich übereinstimmt („doppelte Mehrheit“). Im Fall einer Mehrheit der Studierenden, aber der fehlenden Mehrheit des Arbeitskreises insgesamt, entscheidet der Vizepräsident für Lehre.

- (3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder gemäß Absatz 2 beträgt ein Jahr und beginnt in der Regel am 1. Oktober eines Jahres. Die Amtszeit der hauptberuflich beschäftigten Mitglieder beträgt zwei Jahre. Der Arbeitskreis wird vom Vizepräsidenten für Lehre mindestens zweimal jährlich einberufen.
- (4) Für die fakultätsbezogenen dezentralen Maßnahmen erarbeiten die Studienkommissionen unter Federführung der Studiendekane einen Maßnahmenkatalog. Auf der Basis dieses Katalogs verabschieden die Studienkommissionen Vorschläge für die Verwendung der Qualitätssicherungsmittel im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und legen diese den Fakultätsvorständen zur Entscheidung vor, sofern die Vorschläge einvernehmlich im Sinne von Abs. 2 Satz 9 ergangen sind. Ein einvernehmliches Votum der Studienkommissionen dürfen die Fakultätsvorstände nur ablehnen, wenn ein triftiger haushaltsrechtlicher Grund vorliegt.
- (5) Die studentischen Mitglieder in den Studienkommissionen werden von den studentischen Mitgliedern in den jeweiligen Fakultätsräten benannt. Die Amtszeit dieser Mitglieder beginnt und endet jeweils gleichzeitig mit dem Ende der Mitgliedschaft der studentischen Mitglieder in den jeweiligen Fakultätsräten. Das Einvernehmen im Sinne des § 3 Qualitätssicherungsgesetz zu einem Vorschlag ist hergestellt, wenn sich die Vertretung der Studierenden mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder für den Vorschlag ausspricht und diese Mehrheit mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der jeweiligen Studienkommissionen insgesamt inhaltlich übereinstimmt („doppelte Mehrheit“).
- (6) Die Vorschläge zur Verwendung der fakultätsübergreifenden Qualitätssicherungsmittel sollen jeweils bis zum 15.01. des laufenden Jahres (Sommersemester) bzw. zum 15.06. des laufenden Jahres (Wintersemester) vorliegen. Die Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmittel sollen bis jeweils zum 15.02. (Sommersemester) bzw. 15.07. (Wintersemester) des laufenden Jahres getroffen sein.
- (7) Die Zweckerfüllung des Einsatzes der Qualitätssicherungsmittel wird regelmäßig evaluiert (vgl. § 7).
- (8) Wird kein Einvernehmen im Arbeitskreis oder in den Studienkommissionen erzielt, weil entweder die Mehrheit der Studierenden innerhalb des Arbeitskreises oder der Studienkommissionen einen Vorschlag ablehnt oder es insgesamt an der Mehrheit des Arbeitskreises bzw. Studienkommission für diesen Vorschlag fehlt, entscheidet die Verordnung des Wis-

senschaftsministeriums zur Ersetzung des Einvernehmens nach § 3 Qualitätssicherungsgesetz (Einvernehmensersatzverordnung – EEVO) über die Ersetzung des Einvernehmens. Es ist möglich, den Vorschlag vor diesem Schlichtungsverfahren erneut in einer der folgenden einberufenen Sitzungen zur Abstimmung zu stellen.

§ 4 Vorschlagsrecht

- (1) Jedes Mitglied der Universität kann in Bezug auf fakultätsübergreifende zentrale Maßnahmen beim Vizepräsidenten für Lehre schriftlich Vorschläge zur Verwendung von Qualitätssicherungsmitteln einreichen. Diese Vorschläge sollen vor Beginn der Sitzungen des Arbeitskreises hochschulöffentlich vorgestellt und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz zu berücksichtigen. Die Vorschläge müssen Angaben über die zu erbringenden Leistungen, den zu erwartenden Nutzen, die zu erwartenden Kosten sowie mögliche Evaluationskriterien enthalten.
- (2) Jedes Mitglied der Universität kann in Bezug auf fakultätsinterne dezentrale Maßnahmen beim zuständigen Studiendekan schriftlich Vorschläge zur Verwendung der Qualitätssicherungsmittel einreichen. Vorschläge, die sich auf zentrale Maßnahmen beziehen, werden vom Studiendekan an den Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel weitergeleitet. Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 5 Mittelzuweisung

- (1) Die Vergabe der zugewiesenen Qualitätssicherungsmittel erfolgt halbjährlich; maßgeblich für die Vergabe sind die Abschlagszahlungen zum 1.04. für das Sommersemester und zum 1.10. für das Wintersemester, wie sie vom Ministerium zugewiesen werden.
- (2) Das Präsidium weist den Fakultäten 72 % der tatsächlich eingenommenen Qualitätssicherungsmittel zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Durchführung fakultätsbezogener dezentraler Maßnahmen zu. Der Anteil jeder Fakultät am gesamten den Fakultäten zugewiesenen Betrag nach Satz 1 bestimmt sich am Anteil einer Fakultät an den Gesamtstudierenden der Studiengänge in einem grundständigen Studiengang oder konsekutiven Masterstudiengang. Bei Studiengängen, die von verschiedenen Fakultäten getragene, eigenständige Fächer beinhalten (z.B. Lehramt,), erfolgt die Zurechnung der Studierenden auf die Fakultäten anteilig. Verteilungsschlüssel für die Zuweisung der Mittel an die Fakultäten ist die Statistik 5 „Studienfachbelegung nach Abschlussziel und Fachsemester (Fallstatistik)“ der Studierendenstatistik der Universität Ulm. Dabei wird für jede Fakultät die Anzahl der Studierenden mit dem angestrebten Abschluss Lehramt mit dem Quotienten 0,5 und die Anzahl der Studierenden mit dem angestrebten Abschluss Bachelor, konsekutiver Master, Diplom oder Staatsexamen Humanmedizin/Zahnmedizin mit dem Quotienten 1,0 multipliziert (Gesamtsumme der Studierenden der Fakultät). Die Ergebnisse werden addiert und bilden die Gesamtsumme der Studierenden an der gesamten Universität, von welcher pro Fakultät jeweils der prozentuale Anteil an diesen Gesamtstudierenden errechnet wird. Nach diesem prozentualen Anteil werden die Mittel auf die Fakultäten verteilt. Bei der Berechnung der zuzuweisenden Mittel bei der Verteilung auf die Studienkommissionen innerhalb einer Fakultät sind die Grundsätze in Satz 2 - 7 zugrunde zu legen.

- (3) 18 % der eingenommenen Qualitätssicherungsmittel stehen fakultätsübergreifend für Durchführung zentraler Maßnahmen zur Verfügung.
- (4) 10 % der eingenommenen Qualitätssicherungsmittel gehen in einen Qualitätssicherungsausgleichsfond, der unter den Studienkommissionen der Fakultäten zur eigenverantwortlichen Verwendung und im Einvernehmen mit den Studierenden verteilt wird und insbesondere dem Abbau von Überlast in einzelnen Studiengängen oder der Verbesserung der Betreuungsrelationen in diesen Studiengängen dienen soll. Über den Anteil jeder Studienkommission an diesem Fond entscheidet der Arbeitskreis im Einvernehmen mit den Studierenden auf Vorschlag des Präsidiums. §§ 3 Abs. 2 Satz 9 und Abs. 4 gelten entsprechend.
- (5) Nicht ausgeschöpfte Mittel aus dem Qualitätssicherungsfond gemäß Absatz 4 fließen in die Einnahmen der Qualitätssicherungsmittel des Folgesemesters, die fakultätsübergreifend gemäß Absatz 3 zur Verfügung stehen.

§ 6 Maßnahmengrundsätze

- (1) Zuweisungen müssen zeitnah ausgegeben werden.
- (2) Maßnahmen, die erstmalig durchgeführt und die nicht ihrer Natur nach nur einmalig sind, werden zunächst für höchstens 3 Jahre finanziert.
- (3) Maßnahmen, die bereits mindestens einmal durchgeführt worden sind und deren Nutzen durch Evaluation (siehe § 7) nachgewiesen wurde, können auf erneuten Vorschlag jeweils für bis zu 3 weitere Jahre finanziert werden.
- (4) Die Maßnahmen sind gemäß den gesetzlichen Grundlagen kapazitätsneutral.
- (5) Arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben sind bei einer Finanzierung von Qualitätssicherungsmitteln zu beachten.

§ 7 Evaluation

- (1) Die Evaluation fakultätsübergreifender Maßnahmen, insbesondere die Evaluationskriterien regelt der Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel und führt die Evaluation durch. Er legt jeder fakultätsübergreifenden Maßnahme zur Weiterleitung an das Präsidium seine Bewertung bei; die Studierenden des Arbeitskreises und die Studierenden im Senatsausschuss Lehre geben darüber hinaus ein Votum ab, das der Bewertung des Arbeitskreises anzufügen ist. Die Evaluation soll bis zum Termin für die Weiterbeantragung abgeschlossen sein.
- (2) Die Evaluation fakultätsbezogener Maßnahmen regelt der jeweils zuständige Fakultätsvorstand unter Beteiligung der Studienkommissionen. Jeder Maßnahme muss an die Fakultätsvorstände ein gesondertes Votum der Studierenden der Studienkommissionen über die Bewertung der Maßnahme beigefügt werden.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 gelten nicht für einmalige Maßnahmen sowie für Maßnahmen bis zu 20.000 €; hier genügt ein Kurzbericht des Vorschlagenden, der den wiederholten Vorschlägen für das Präsidium beigefügt wird.

- (4) Der Arbeitskreis Qualitätssicherungsmittel evaluiert unter Mitwirkung der Studienkommissionen die Notwendigkeit einer Mittelzuweisung gemäß § 5 Abs. 4 und erstellt im Abstand von zwei Jahren einen Bericht, der dem Senat vorzulegen ist.
- (5) Das Präsidium wird in regelmäßigen Abständen eine Studierendenbefragung durchführen lassen, deren Ergebnisse Hinweise auf die Situation in der Lehre geben.

§ 8 Verfahrensordnung

Die Verfahrensordnung der Universität Ulm findet auf die Vertretung der Studierenden im Sinne des § 3 Qualitätssicherungsgesetz sowie auf die Vertretungen auf Fakultätsebene Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Übergangsregelung bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Verwendung von Studiengebühren an der Universität Ulm vom 13.08.2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 17 vom 31.08.2007, Seite 284 – 287 außer Kraft.
- (3) Bis zur Konstituierung der Verfassten Studierendenschaft werden die studentischen Mitglieder gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 vom Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) benannt.

Ulm, 27.07.2012

gez.

Professor Dr. Karl-Joachim Ebeling

- Präsident -